

NOTARPRAXIS



Christof Münch

Die Unternehmerehe

3. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Christof Münch

Die Unternehmerehe

NOTARPRAXIS

Die Unternehmerehe

3. Auflage 2025

von

Dr. Christof Münch,
Notar, Kitzingen



Deutscher**Notar**Verlag

Vorwort

Das vorliegende Buch ist zum einen zur Lektüre für betroffene Unternehmer gestaltet, enthält zum anderen aber auch gebündelt die notwendigen Informationen und das Wissen um die besonderen familienrechtlichen Probleme im Unternehmensbereich, so dass es auch für Berater mit Gewinn zu lesen ist. Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Gestaltungsberatung.

Das beginnt bei der besonderen Bewertung des Unternehmens in Zugewinn und Unterhalt, erklärt die Möglichkeiten steuerlicher Optimierung durch ehevertragliche und erbrechtliche Lösungen und zeigt die Verbindung zu anderen Rechtsbereichen auf. Es endet schließlich mit allgemeinen Kapiteln, welche auch die notwendige Vorsorgevollmacht des Unternehmers oder Gestaltungen bei sog. Patchworkfamilien aufzeigen.

Dadurch sollen Lösungsmöglichkeiten für alle familienrechtlichen Probleme des Unternehmers oder der Unternehmerin geboten werden. Für alle Vertragsmuster gilt, dass sie als Formulierungsvorschläge gedacht sind, die Anregung für den Transfer auf den konkreten Lebenssachverhalt geben, den der Anwender in eigener Verantwortung vorzunehmen hat.

Die 3. Auflage ist wesentlich überarbeitet und erneuert und an den Rechtsstand bei Erscheinen angepasst. Sie berücksichtigt beispielsweise

- die Abschaffung des Güterrechtsregisters,
- die Reform des Gesellschaftsrechts mit dem MoPeG,
- die Einführung und erste Rechtsprechung zur EUGüVO,
- die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Auswirkung auf Vollmachten,
- die zwischenzeitliche Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle,
- Neuregelungen in § 5 ErbStG und die Rechtsprechung zur Bedarfsabfindung.

Für Anregungen, Lob und Kritik bin ich stets dankbar (kt@notare-kitzingen.de).

Dr. Christof Münch

Kitzingen, im Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	29
Teil 1 Die Ehe des Unternehmers	35
Einleitung	35
§ 1 „Ehe ohne Trauschein“ – Steuern ohne Ende	37
A. Nichteheliche Lebensgemeinschaften	37
B. Einkommensteuer	39
C. Erbschaft- und Schenkungsteuer	39
I. Zuwendungen als Schenkung	39
II. Steuerliche Unterschiede	42
§ 2 Rechtsfolgen der Ehe	43
A. Vorbemerkung	43
B. Güterrecht	43
C. Unterhaltsrecht	44
D. Versorgungsausgleich	45
E. Kindschaftsrecht	46
F. Steuerrecht	47
I. Einkommensteuer	48
II. Grunderwerbsteuer	48
III. Erbschaft- und Schenkungsteuer	49
G. Sozialrecht	53
H. Erbrecht	55
I. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	55
1. Güterstandsabhängige Erbquote	55
2. Güterrechtlicher Ausgleich	55
3. Erbengemeinschaft	56
4. Testament und Erbvertrag	56
5. Pflichtteil	58
II. Trennung und Scheidung – Auswirkung auf das Erbrecht	61
III. Geschiedenentestament	62
§ 3 Die Ehe als Chance und Gefahr	63
A. Vorbemerkung	63
B. Haftungsbedingte Vermögensverteilung	63

I. Ehegattenzuwendungen zur Haftungsvermeidung	64
II. Rückforderungsrechte und Pfändung	66
III. Ausweichgestaltungen	70
IV. Vermeidung von Treuhandverhältnissen und Innengesellschaften	73
C. Ehegattenkonstruktionen mit Steuerauswirkung	74
I. Darlehensverträge	74
II. Arbeitsverträge	76
III. Wiesbadener Modell	77
D. Ehescheidung – ungeregelt in den Rosenkrieg	79
§ 4 Der Ehevertrag – das Individualgesetz der Ehe	81
A. Ehevertrag und Verfassungsrecht	81
I. Begriff und Form des Ehevertrages	81
II. Ehevertrag und Verfassungsrecht	86
B. Funktion des Ehevertrages	89
I. Individualregelung	89
II. Streitvermeidung	89
III. Kostengünstige Auseinandersetzung im Scheidungsfall	90
C. Inhaltskontrolle des Ehevertrages	90
I. Die Rechtsprechung des BGH	90
1. Entscheidung des BGH vom 11.2.2004 als Grundsatzurteil – Ehevertragsfreiheit und Kernbereichslehre	91
2. Entscheidungen vom 6.10.2004 – Ausübungskontrolle bei geänderter Lebensplanung	92
3. Urt. v. 12.1.2005 – Späte Heirat	93
4. Urteile vom 25.5.2005 – Unterhaltsausschluss und -höchstgrenzen; Stellungnahme zur Teilnichtigkeit	93
5. Beschl. v. 17.5.2006 – Bleiberechtssehe	95
6. Urt. v. 5.7.2006 – Nicht indexierte Unterhaltshöchstgrenze verfehlt das Existenzminimum	95
7. Urt. v. 25.10.2006 – Totalverzicht mittelloser Ehegatten	96
8. Urt. v. 22.11.2006 – Bleiberechtsfall (russische Klavierlehrerin) . .	97
9. Urt. v. 28.2.2007 – Kein verdoppelter A3-Unterhalt	97
10. Urt. v. 28.3.2007 – Kindesbetreuungsunterhalt bis zum 6. Lebensjahr	97
11. Urt. v. 17.10.2007 – Eingesperrter Versorgungsausgleich	98
12. Urt. v. 28.11.2007 – Verzicht auf Krankheitsunterhalt rechtsmissbräuchlich	98
13. Urt. v. 9.7.2008 – Betonte Mutterrolle ohne Versorgungsausgleich . .	98
14. Urt. v. 5.11.2008 – Inhaltskontrolle zugunsten des Pflichtigen	98
15. Bevorstehen der Kindsgeburt	99
16. Urt. v. 2.2.2011 – Totalverzicht wirksam, aber Ausübungskontrolle	99

17. Urt. v. 31.10.2012 – Subjektive Imparität	99
18. Urt. v. 21.11.2012 – Güterrecht bleibt nachrangig	100
19. Beschl. v. 27.2.2013 – Ausübungskontrolle.	100
20. Beschl. v. 17.7.2013 – Umkippen der Ausgleichsrichtung bei modifiziertem Zugewinn	101
21. Beschl. v. 29.1.2014 – Versorgungsausgleichsverzicht	101
22. Beschl. v. 8.10.2014 – Versorgungsausgleichsverzicht und „Hinübergreifen“ in den Zugewinn	101
23. Beschl. v. 15.3.2017 – Unternehmerehevertrag I	102
24. Beschl. v. 17.1.2018 – Bleiberechtshe	103
25. Beschl. v. 20.6.2018 – Schranken der Funktionsäquivalenz	103
26. Beschl. v. 20.3.2019 – Unternehmerehevertrag II	103
27. Beschl. v. 27.5.2020 – Scheidungsfolgevereinbarung	104
II. Dispositionsfreiheit der Ehegatten.	104
III. Keine zwingende Halbteilung	106
IV. Kernbereichslehre	107
1. Kindesbetreuungsunterhalt	108
2. Krankheitsunterhalt, Unterhalt wegen Alters, Versorgungsausgleich	109
3. Sonstige Unterhaltstatbestände.	110
4. Zugewinnausgleich	111
V. Ehebedingte Nachteile	111
VI. Imparität	113
VII. Verfahren der Inhaltskontrolle	115
1. Wirksamkeitskontrolle – § 138 BGB	115
2. Ausübungskontrolle – Störung der Geschäftsgrundlage	118
D. Konsequenzen für Vertragsvorbereitung und -gestaltung	121
I. Beurkundungsverfahren	122
1. Vertragsvorlauf.	122
2. Übersetzung.	123
3. Persönliche Anwesenheit	124
4. Dokumentation.	124
II. Allgemeine Urkundsbestandteile	125
1. Präambel.	125
2. Teilunwirksamkeit, Auffanglinie und Salvatorische Klausel	129
3. Allgemeine Auffangklausel zur Vermeidung ehebedingter Nachteile	130
4. Belehrung	131
III. Berücksichtigung verschiedener Ehekonstellationen	133
IV. Güterrechtliche Regelungen.	134
V. Unterhaltsregelung	137

1. Totalverzicht	137
2. Unterhalt wegen Kindesbetreuung	139
a) Basisunterhalt	139
b) Kindbezogene Verlängerung	140
c) Ehebezogene Verlängerung	140
d) Unterhaltshöchstgrenze	141
e) Zeitliche Modifikation	143
f) Anschlussstatbestände des § 1570 BGB	144
g) Behandlung des Aufstockungsunterhalts bei Kindesbetreuung	144
h) Kompensation	146
i) Kindeswohl und Unterlegenheit	147
3. Unterhalt wegen Alters und Krankheit	148
4. Sonstige Unterhaltstatbestände	149
VI. Versorgungsausgleich	149
VII. Pflichtteilsverzicht	151
VIII. Gesamtabwägung	152
IX. Scheidungsvereinbarungen	154
X. Anwaltliche Strategien	156
XI. Weitere Folgerungen aus der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages	156
Teil 2 Vermögensfolgen	159
§ 5 Grundlagen der Zugewinnberechnung	159
A. Vorbemerkung	159
B. Vermögens- und Haftungstrennung	160
C. Vergemeinschaftung des Zugewinns	162
I. Zugewinn bei Scheidung	162
II. Zugewinn bei Tod	164
D. Die Sonderrolle des Anfangsvermögens	166
I. Anfangsvermögen	166
II. Stichtag und Vermögensverzeichnis	169
III. Bewertung und Indexierung	170
E. Hinzurechnungen zum Endvermögen	172
I. Endvermögen	172
II. Hinzurechnungen	173
F. Verfügungsbeschränkungen	176
G. Abgrenzungen – Haushaltsgegenstände, Altersversorgung, Unterhalt	180
H. Zugewinnausgleich und Steuer	181
I. Steuerfreiheit der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung	181
1. Abweichende vertragliche Regelung	182
2. Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB	182

3. „Rückwirkende Vereinbarung“	183
4. Steuerlicher Wert des Endvermögens	185
5. Berücksichtigung von Steuerbefreiungen	186
II. Steuerfreiheit der realen Zugewinnausgleichsforderung	187
1. Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 ErbStG	187
2. Auf § 5 Abs. 2 ErbStG abzielende vorsorgende Eheverträge	189
3. Ausgleich des Zugewinns i.S.d. § 5 Abs. 2 ErbStG	191
a) Unbenannte Zuwendung	192
b) Sog. fliegender Zugewinnausgleich	193
c) Gütertrennung mit Zugewinnausgleich – Güterstandsschaukel	194
III. Güterstandsschaukel	195
§ 6 Bewertung von Unternehmen im Zugewinn	201
A. Gesetzliche Regelung	201
I. § 1376 BGB	201
II. § 1376 Abs. 4 BGB – Landwirtschaft	202
III. Wirklicher Wert	204
IV. Auswahl der Bewertungsmethode	205
V. Stichtagsbezogenheit	205
B. Bewertungsmethoden für Unternehmen	206
I. Ertragswertverfahren	206
1. Zukunftserfolgswert	206
2. Prognose aus vergangenen Erträgen	208
3. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	209
4. Unternehmerlohn	210
5. Markt	210
6. Latente Ertragsteuer	211
II. IDW-Standard S. 1	211
1. Ertragswertmethode	213
2. Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF)	213
III. Substanzwertmethode	214
1. Reproduktions- oder Wiederbeschaffungswert	214
2. Gesonderte Bewertung des Goodwills	215
IV. Liquidationswert	215
V. Geschäftswert (Goodwill)	216
VI. Verkaufswert	217
VII. Mittelwert	217
VIII. Stuttgarter Verfahren	217
IX. Die Bewertung von KMU	218
X. Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG	218

C. Besonderheiten der Bewertung beim Zugewinnausgleich	219
I. Zugewinnausgleich als spezifischer Bewertungszweck	220
II. Verbot der Doppelverwertung in Zugewinnausgleich und Unterhalt . .	221
III. Folgen für die Bewertung im Zugewinnausgleich	223
1. Anpassung der Bewertungsmethoden an das Doppelverwertungsverbot	223
2. Liquidation und nachwirkende eheliche Solidarität	226
3. Ausgleichs- und Auseinandersetzungswert.	227
D. Freiberuflerpraxen.	229
I. Grundsätze der Bewertung von Freiberuflerpraxen	229
1. Modifiziertes Umsatzverfahren	229
2. Modifiziertes Ertragswertverfahren – BGH-Verfahren	231
3. Korrekturkriterien	232
II. Anwaltskanzlei	232
III. Notarkanzlei	233
IV. Steuerberaterkanzlei	233
V. Arztpraxis.	234
VI. Anwendung auf weitere inhabergeprägte Unternehmen	234
E. Unternehmensbeteiligungen	235
I. Direkte/indirekte Bewertung.	235
1. Direkte Bewertung	235
2. Indirekte Bewertung	236
II. Objektivierter Wert/Subjektiver Wert	236
1. Objektivierter Wert.	236
2. Subjektiver Wert	236
III. Einfluss gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln	237
IV. Abschreibungsgesellschaften	239
V. Einheitlicher Unternehmensbegriff.	239
F. Auskunftsansprüche bzgl. des Unternehmens im Zugewinnausgleich . . .	240
§ 7 Die zweite Spur im Familienrecht	241
A. Vorbemerkung	241
B. Störung der Geschäftsgrundlage	242
C. Ehegatteninnengesellschaft	246
I. Vorrang vor unbenannter Zuwendung und familienrechtlichem Vertrag	247
II. Konkurrenz gegenüber dem Güterrecht	247
III. Voraussetzungen	249
IV. Indizien	251
V. Das MoPeG und die Ehegatteninnengesellschaft	251
VI. Ausgleichsanspruch bei Scheitern der Ehe	252

VII. Folgeprobleme bei der Ehegatteninnengesellschaft	254
VIII. Folgerungen für die Beratungs- und Vertragspraxis.	256
D. Einkommensteuer und Gesamtschuldnerausgleich.	257
I. Gesamtschuldnerausgleich	257
II. Steuer und Gesamtschuldnerausgleich	259
E. Bankkonten und Wertpapierdepots bei der Scheidung	264
I. Einzelkonten	265
1. Berechtigung am Konto	265
2. Aufteilungsansprüche.	266
II. Gemeinschaftskonten	267
1. Berechtigung am Konto – Außenverhältnis.	267
2. Innenverhältnis.	267
3. Ausgleichsansprüche nach § 430 BGB.	268
4. Steuerliche Folgen einseitiger Einzahlung	268
III. Kontovollmacht	269
1. Abhebungen während funktionierender Ehe	269
2. Abhebungen nach Trennung	270
3. Ansprüche bei Vollmachtsüberschreitung.	271
IV. Wertpapiere und Wertpapierdepots	271
V. Einzeldepot	272
VI. Gemeinschaftsdepot.	272
VII. Verhältnis zum Zugewinnausgleich.	273
§ 8 Der Ehevertrag – eigene Regeln	275
A. Vorbemerkung	275
B. Vereinbarungen zur Gütertrennung	275
I. Die Vereinbarung der Gütertrennung	275
II. Aufhebung der Gütertrennung mit Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft	277
III. „Güterstandsschaukel“	278
C. Modifikationen der Zugewinnsgemeinschaft	281
I. „Gütertrennung für den Scheidungsfall“	282
II. Herausnahme des Betriebsvermögens aus dem Zugewinn.	283
1. Begriff des unternehmerischen Vermögens.	285
2. Manipulationsgefahren.	288
3. Notwendige Regelungsbereiche im Zivilrecht	289
III. Höchstgrenzen	292
IV. Kompensation	293
V. Quotenänderung	295
D. Ausschluss weiterer Ansprüche.	295

E. Formulierungen	296
I. Vereinbarung der Gütertrennung	296
II. Aufhebung der Gütertrennung	300
III. Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall.	300
IV. Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinn	301
V. Höchstgrenze.	308
VI. Kompensation	309
VII. Abweichende Ausgleichsquote	310
§ 9 Grundlagen der Unterhaltsberechnung	311
A. Einführung	311
B. Voraussetzungen eines jeden Unterhaltsanspruchs	315
I. Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs.	315
II. Maß des Unterhalts	316
1. Eheliche Lebensverhältnisse.	316
2. Prägendes Einkommen	317
3. Zeitpunkt	319
4. Konkrete Berechnung	320
5. Gesamter Lebensbedarf.	322
III. Bedürftigkeit	324
1. Tatsächliche Einkünfte	325
2. Hypothetische Einkünfte	327
3. Vermögen.	327
IV. Leistungsfähigkeit	329
1. Reales Einkommen.	329
2. Erwerbsobliegenheit und fiktives Einkommen	330
3. Wechsel in die Selbstständigkeit	331
4. Obliegenheit zur Aufgabe selbstständiger Tätigkeit	332
5. Verpflichtungen.	333
6. § 1609 BGB – Neue Rangfolge	335
C. Unterhaltstatbestände.	336
I. Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)	336
1. Struktur des neuen § 1570 BGB	336
2. Möglichkeiten der Kindesbetreuung.	338
3. Beginn der Erwerbsobliegenheit	341
4. Einvernehmliches Betreuungskonzept.	342
5. Allgemeine Voraussetzungen des § 1570 BGB	344
II. Altersunterhalt (§ 1571 BGB)	345
III. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB)	345
IV. Unterhalt bis zu angemessener Erwerbstätigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB).	346

V. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)	347
VI. Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB)	348
VII. Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB)	349
D. Grenzen des Unterhaltsanspruchs	349
I. Beschränkung nach § 1578b BGB	349
1. Arten der Unterhaltsbeschränkung	350
2. Ehebedingte Nachteile	350
3. Dauer der Ehe	350
4. Ersatzmaßstab bei Höhenbegrenzung	354
5. Kinderschutzklausel	355
6. Präklusion	356
II. Beschränkung wegen Unbilligkeit nach § 1579 BGB	358
III. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs	360
E. Das Einkommen des Unternehmers	360
I. Steuerliche Gewinnermittlung	361
1. Betriebsvermögensvergleich	361
2. Einnahme-/Überschussrechnung	362
3. Gewinnermittlung bei Personengesellschaften	362
4. Sonstiges	363
II. Grundsätze unterhaltsrechtlicher Feststellung der Leistungsfähigkeit bei Gewinneinkünften	364
1. Ermittlungszeitraum	364
2. Steuerbilanz – Unterhaltsbilanz	365
3. Erwerbsobliegenheit	366
4. Darlegungslast	366
III. Bedeutsame unterhaltsrechtliche Abweichungen	367
1. Abschreibungen	367
a) Abschreibungsarten	367
b) Unterhaltsrechtliche Anpassung	368
c) Abschreibungen und Verbindlichkeiten	369
d) Weitere Folgeanpassungen bei den Steuern	369
2. Entnahmen	371
3. Investitionsentscheidungen	372
4. Nahe Angehörige	373
5. Personalkosten	373
6. Private Lebensführungskosten	374
7. Pkw	374
8. Rückstellungen	374
9. Zwei-Konten-Modell	375

IV. Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen	375
1. Steuern	375
2. Vorsorgeaufwendungen	376
F. Zusammenveranlagung und Realsplitting	377
I. Zusammenveranlagung	379
1. Verpflichtung	379
2. Nachteilsausgleich	380
3. Innenverhältnis	380
II. Begrenztes Realsplitting	382
1. Voraussetzungen	382
2. Steuerpflicht beim Empfänger	384
3. Anspruch auf Zustimmung zum Realsplitting	384
4. Nachteilsausgleich	384
5. Erhöhte Leistungsfähigkeit	387
G. Auskunftsansprüche bzgl. des Unternehmens im Unterhaltsrecht	388
I. Gegenstand der Auskunft	388
1. Einkommen und Vermögen	388
2. Zeitrahmen	388
II. Form der Auskunft	389
§ 10 Der Ehevertrag – Eigene Regelung	391
A. Familien-, Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt	391
I. Familienunterhalt	391
II. Trennungsunterhalt	392
III. Nachehelicher Unterhalt	393
IV. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	393
B. Zweistufiger Ehevertrag	397
C. Unterhalt nur bei Kindesbetreuung	398
D. Höchstgrenze	401
E. Höchstdauer der Unterhaltspflicht	404
F. Unterhaltsverlängerung bei Kindesbetreuung	405
§ 11 Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe	409
A. Grundzüge des Versorgungsausgleichs	409
I. Neue Ausgleichsprinzipien	409
II. Der korrespondierende Kapitalwert	411
III. Dispositionsfreiheit für Verträge	412
B. Problemfall Unternehmerehe	413
I. Altersvorsorge im Unternehmensbereich	413
II. Umgekehrte Ausgleichspflicht	413
III. Korrektur durch die Rechtsprechung	413

C. Ehevertragliche Regelungen	414
I. Kompletter Verzicht	415
II. Einseitiger Verzicht abhängig von Vorsorgevermögensbilanz	416
III. Verzicht mit einseitigem Rücktrittsrecht.	417
IV. Vereinbarungen zur Kompensation ehebedingter Versorgungsnachteile	419
Teil 3 Die Unternehmerehe in der Krise	421
§ 12 Scheidungsverfahren	421
A. Vorbemerkung	421
B. Voraussetzungen einer Scheidung	421
I. Scheidungsgrund.	421
II. Scheidungshürde.	422
III. Kein Scheidungshindernis	423
C. Scheidungsverfahren.	423
§ 13 Scheidungsvereinbarung	425
A. Vorbemerkung	425
B. Güterstand, Vermögen	425
I. Abwicklung des bisherigen Güterstandes	425
II. Vereinbarung von Gütertrennung für die Zukunft.	426
III. Auseinandersetzung und Beendigung sonstiger Rechtsverhältnisse.	426
IV. Schwiegerelternzuwendungen	427
V. Abgeltungsklausel	427
C. Unterhalt	427
D. Versorgungsausgleich	428
E. Ehewohnung, Haushalt	429
F. Sorge- und Umgangsrecht	430
G. Kindesunterhalt	431
H. Steuerfallen	434
§ 14 Erbrecht in der Scheidung	439
A. Vorbemerkung	439
B. Ende des Ehegattenerbrechts	439
I. Auswirkungen auf das gesetzliche Erbrecht.	439
II. Auswirkungen auf erbrechtliche Verfügungen	440
C. Todesfallregelung des Unternehmers	442
Teil 4 Querschnittsdarstellungen	445
§ 15 Patchworkfamilien	445
A. Vorbemerkung	445
B. Familienrecht	445

I. Begrifflichkeiten	445
II. Besondere familienrechtliche Regelungen für die Patchworkfamilie	446
1. Das kleine Sorgerecht nach §§ 1687b BGB, 9 LPartG	446
2. Das Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB	447
3. Die Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB.	447
4. Die Einbenennung, § 1618 BGB, § 9 Abs. 5 LPartG	447
C. Erbrecht	448
I. Zufällige Erbfolge	448
II. Pflichtteilsprobleme	448
III. Abänderungsbefugnisse und Wechselbezüglichkeit	449
IV. Zugewinn und Pflichtteil des Ehegatten.	449
D. Sonstige Rechtsgebiete.	449
§ 16 Unternehmerische Vorsorgevollmacht	451
A. Sinn einer Vorsorgevollmacht	451
B. Form der Vollmacht und Betreuungsverfügung	453
C. Sicherung des Vollmachtgebers	456
D. Inhalt der Vollmacht	458
I. Was darf der Bevollmächtigte	458
1. Vermögenssorge	458
2. Gesundheit und Aufenthalt.	459
3. Nachlass.	459
4. Selbstkontrahieren	461
II. Person des Bevollmächtigten	461
III. Auftragsverhältnis	462
IV. Betreuungsverfügung	462
E. Besonderheiten bei Unternehmen	462
F. Formulierungsvorschlag	464
§ 17 Güterstandsbezogene Ausschluss- und Rückerwerbsklauseln	473
A. Sicht der Gesellschaft.	473
B. Sicht des Firmenübergebers.	477
§ 18 Auslandsbezüge	479
A. Allgemeines.	479
B. Allgemeine Ehewirkungen	479
I. IPR und Anknüpfungspunkte	479
II. Art. 14 EGBGB	480
III. EuGüVo.	481
C. Güterstand, Unterhalt, Versorgungsausgleich	482
I. Güterstand	482

II. Unterhalt	483
III. Versorgungsausgleich	485
D. Scheidung	486
§ 19 Gesamtmuster	487
A. Ehevertrag	487
B. Scheidungsvereinbarung	497
Stichwortverzeichnis	513
Benutzerhinweise für den Download	523

Musterverzeichnis

§ 3 Die Ehe als Chance und Gefahr

3.1: Zuwendung mit Rückforderungsrecht und Zugewinnausgleich nach Rückforderung	66
---	----

§ 4 Der Ehevertrag – das Individualgesetz der Ehe

4.1: Präambel	127
4.2: Präambel	128
4.3: Auffangklausel	130
4.4: Belehrung zur Inhaltskontrolle	132
4.5: Unterhaltsverzicht mit Ausnahme der Kindesbetreuung sowie §§ 1571 Nr. 2 und 1572 Nr. 2 BGB	138

§ 5 Grundlagen der Zugewinnberechnung

5.1: Genereller Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen	179
5.2: Ausschluss für alle Gesellschaftsbeteiligungen	179
5.3: Ausschluss für eine einzelne Firmenbeteiligung	179
5.4: Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnsgemeinschaft	183
5.5: Ausschluss Zugewinn außer bei Tod	190
5.6: Ausschluss Zugewinn außer bei Tod – Ende der Ehe.	190

§ 7 Die zweite Spur im Familienrecht

7.1: Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung mit Ausgleichspflicht	262
--	-----

§ 8 Der Ehevertrag – eigene Regeln

8.1: Vereinbarung der Gütertrennung	296
8.2: Aufhebung der Gütertrennung	300
8.3: Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall	300
8.4: Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinn	301
8.5: Höchstbetrag Zugewinn wertgesichert	308
8.6: Höchstbetrag gestuft nach Ehedauer	308
8.7: Höchstbetrag bemessen nach Ehejahren	309
8.8: Kompensation	309
8.9: Abweichende Ausgleichsquote	310

§ 9 Grundlagen der Unterhaltsberechnung

9.1: Vereinbarung von Fremdbetreuung mit Kostenübernahme	343
--	-----

§ 10 Der Ehevertrag – Eigene Regelung

10.1: Kompletter Unterhaltsverzicht	396
10.2: Zweistufiger Ehevertrag – Unterhalt	397
10.3: Unterhaltsverzicht mit Ausnahme § 1570 BGB	400
10.4: Differenzierte Unterhaltshöchstgrenzen	402
10.5: Höchstdauer der Unterhaltspflicht	404
10.6: Höchstdauer der Unterhaltspflicht nach Ehedauer	405
10.7: Unterhaltsverstärkung	406

§ 11 Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe

11.1: Kompletter Verzicht auf Versorgungsausgleich	415
11.2: Verzicht für den Fall, dass der Nicht-Unternehmer der insgesamt Ausgleichspflichtige ist.	416
11.3: Kompletter Verzicht auf Versorgungsausgleich mit einseitigem Rücktrittsrecht des Nichtunternehmers.	418
11.4: Vereinbarung einer Versicherung als Kompensation	419

§ 13 Scheidungsvereinbarung

13.1: Kindesunterhalt – Dynamisierte Regelung	432
13.2: Kindesunterhalt – Freistellungsvereinbarung	433

§ 16 Unternehmerische Vorsorgevollmacht

16.1: Vorsorgevollmacht	464
-----------------------------------	-----

§ 17 Güterstandsbezogene Ausschluss- und Rückerwerbsklauseln

17.1: Ausschlussklausel bei Nichtabschluss Ehevertrag	476
17.2: Rückerwerbsrecht nach Übertragung von Gesellschaftsanteilen	477

§ 19 Gesamtmuster

19.1: Unternehmerehevertrag mit Höchstbetrag des Zugewinns, Modifikation und Verlängerung des Unterhalts, Ausschluss des Versorgungsausgleichs mit Rücktrittsmöglichkeit und Pflichtteilsverzicht.	487
19.2: Umfassende notarielle Scheidungsvereinbarung mit Grundstücksübertragung	498

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AfA	Absetzung für Abnutzungen bzw. Substanzverringerung
AG	Ausführungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay	Bayerisch
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	BFH/nicht veröffentlicht (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
dzt.	derzeit
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuer-Richtlinien, Amtliche Hinweise
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinien
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStDV	Einkommensteuerrichtlinienverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien (Fassung 2011)
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (Fassung 2012)
EU	Europäische Union
EU ErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EU-UntVO	Europäische Unterhaltsverordnung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (Freihandelszone)
FA	Finanzamt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamR	Familienrecht
FamRB	Der Familienrechts-Berater (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FD	Fachdienst
FG	Finanzgericht

FGB	Familiengesetzbuch (DDR)
FGe	Finanzgerichte
FinMin	Finanzministerium
Fn	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.H.d.	in Höhe des
i.H.v.	in Höhe von
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des/der

JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
LuF	Land- und Forstwirtschaft
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
Mio.	Millionen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (Zeitschrift)
österr.	österreichisch
PStG	Personenstandsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RFamU	Recht der Familienunternehmen (Zeitschrift)
RSB	Restschuldbefreiung
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
StBerG	Steuerberatungsgesetz

SteuK	Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)
subj.	subjektiv
Tz.	Textziffer
UG	Unternehmergeellschaft
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.U.	unter Umständen
v.	vom
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VZ	Veranlagungszeitraum
WZGA	Abkommen über die Wahl-Zugewinnngemeinschaft
ZErb	Zeitschrift für die Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

Literaturverzeichnis

- Andrae*, Internationales Familienrecht, 5. Aufl., 2024.
- Apelt*, Güterstandswechsel. Schenkung im Sinne des Pflichtteilsergänzungsrechts?, 2011.
- Beckervordersandfort*, Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens, 2016
- BeckOK BGB/*Bearbeiter*, 69. Edition Stand 2/2024
- Beck'sches Formularbuch, Beck'sches Formularbuch Handels-, Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 14. Aufl., 2022
- Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 7. Aufl., 2022
- Bergschneider*, Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen, 2008
- Bergschneider* (Hrsg.), Familienvermögensrecht, 3. Aufl., 2016
- Borth*, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 9. Aufl., 2021
- Borth*, Praxis des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., 2016
- Brambring/Dorsel*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung, unter Ehegatten, Ehevertrag, 8. Aufl., 2021
- Braunhofer*, Unternehmens- und Anteilsbewertung, 1995
- Büte/Volker*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 6. Aufl., 2022
- Conradis*, Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung, 3. Aufl., 2014
- Dethloff*, Familienrecht, 33. Aufl., 2022
- Dürig/Herzog/Scholz/Bearbeiter*, Grundgesetz-Kommentar, 103. Aufl., 2024
- Dutta/Weber* (Hrsg.), Die Europäische Güterrechtsverordnung, 2017
- Erman/*Bearbeiter*, BGB, 17. Aufl., 2023.
- Fleischer/Hüttemann* (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2015
- FS Bengel und Reimann, Festschrift für Bengel und Reimann, 2012
- FS Binz, Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft, 2014
(Hrsg. Dauner-Lieb/Freudenberg/Werner/Jahn)
- FS Dose, *Dutta/Guhling/Klinkhammer* (Hrsg.), Das Familienrecht in seiner großen Vielfalt, 2022
- FS Hahne, *Schwab/Dose* (Hrsg.), Familienrecht in Praxis und Theorie, Festschrift für Meo-Micaela Hahne, 2012

- FS Henrich, Festschrift für Dieter Henrich, 2007
- FS Kanzleiter, *Bengel/Limmer/Reimann* (Hrsg.), Festschrift für Rainer Kanzleiter, 2010
- FS Koch, Familienrecht zwischen Tradition und Innovation, *Kanzleiter/Schwab* (Hrsg.), Festschrift für Elisabeth Koch zum 70. Geburtstag, 2019
- FS Spiegelberger, *Wachter* (Hrsg.), Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag, 2009
- Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 12. Aufl., 2021
- Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7. Aufl., 2020
- Glockner/Hoernes/Weil*, Der Versorgungsausgleich, 2. Aufl., 2013
- Göppinger/Rakete-Dombek*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 11. Aufl., 2018
- Göppinger/Wax*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl., 2009
- Götz/Giers*, Die gemeinsame Wohnung, 3. Aufl., 2024.
- Großfeld/Egger/Tönnies*, Recht der Unternehmensbewertung, 9. Aufl., 2020
- Grüneberg/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl., 2024
- Grziwotz*, Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, 5. Aufl., 2014
- Grziwotz*, Eheverträge in der Landwirtschaft, 3. Aufl., 2021
- Hausmann/Odersky*, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl., 2021
- Heckschen/Freier*, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024
- Herr*, Nebengüterrecht, 2013
- Herr*, Kritik der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft, 2008
- Höland/Sethe*, Eheverträge und Scheidungsfolgevereinbarungen, 2006
- IDW S1, IDW Standard, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Stand 2.4.2008, in: IDW Prüfungsstandards IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Band 2 (Loseblatt)
- IDW S13, IDW Standard, Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht, Stand 6.4.2019, in: IDW Prüfungsstandards IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (Loseblatt)
- Johannsen/Henrich/Althammer* (Hrsg.), Familienrecht, 7. Aufl., 2020

Kaiser/Bearbeiter, Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, BGB, Band 4, Familienrecht, 4. Aufl., 2021.

Kanzleiter/Wegmann, Vereinbarungen unter Ehegatten, 6. Aufl., 2001

Kappler/Kappler, Handbuch Patchworkfamilie, 2. Aufl., 2017

Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Aufl., 2023

Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 4. Aufl., 2014

Koch, Handbuch des Unterhaltsrechts, 13. Aufl., 2017

Kölner Formularbuch /Bearbeiter, Grziwotz/Raude (Hrsg.), Kölner Formularbuch Familienrecht, 2024.

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 7. Aufl., 2022

Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, 56 Aufl., 2022

Kuckenburg, Der Selbständige im familienrechtlichen Verfahren, 2001

Langenfeld, Vertragsgestaltung, 3. Aufl., 2004

Laws, Steuerliche Unterlagen im Unternehmensrecht, 2004

Limmer (Hrsg.), Scheidung, Trennung – Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen, 2008

Maier, Das unterhaltsrechtliche Einkommen bei Selbständigen, 1996

Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, 3. Aufl., 2013

Meincke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 18. Auflage, 2021

Menne/Grundmann, Das neue Unterhaltsrecht, 2008

Milzer, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 9. Aufl., 2024

MüAnwHdBfAmR/Bearbeiter, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, Schnitzler (Hrsg.) 5. Aufl., 2020.

MüKo-BGB/Bearbeiter, Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Aufl., 2021; Band 6, 9. Aufl., 2023; Band 9, 9. Aufl., 2022; Band 10, 9. Aufl., 2024; Band 12, 8. Aufl., 2020.

MüKo-InsO/Bearbeiter, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 2, 4. Aufl., 2019

Müller, Beratung und Vertragsgestaltung im Familienrecht, 3. Aufl., 2011

Müller-Engels/Braun, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 6. Aufl., 2022

- Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 6. Aufl., 2024
- Münch*, (Hrsg.), Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl., 2023
- Münch*, Handbuch Familiensteuerrecht, 2. Aufl., 2020.
- Münch*, Die Scheidungsimmobilie, 3. Aufl. 2019
- Münch*, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich, 2. Aufl., 2015
- Münchener Vertragshandbuch, Band 6, 8. Aufl. 2020
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Aufl., 2020
- Perleberg-Kölbel/Kuckenburg*, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, 2. Aufl., 2022
- Reetz*, NotarFormulare Versorgungsausgleich, 2013
- Reul/Heckschen/Wienberg*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl., 2022
- Riedel*, Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Pflichtteilsrecht, 2005
- Röthel*, (Hrsg.), Verträge in der Unternehmerfamilie, 2014
- Schlitt/Müller*, (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Aufl., 2017
- Schmidt*, Einkommensteuergesetz, 43. Aufl., 2024
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16. Aufl., 2020
- Scholz/Kleffmann*, Praxishandbuch Familienrecht, 453. Erg. 2024
- Schröder*, Bewertungen im Zugewinnausgleich, 5. Aufl., 2011
- Schulz/Hauß*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 7. Aufl., 2022
- Schwab/Ernst*, Handbuch des Scheidungsrechts, 8. Aufl., 2019
- Schwab/Hahne*, (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt, 2004
- Soergel/Bearbeiter*, BGB, Band 17/1, 13. Aufl., 2013; Band 19/1, 13. Aufl., 2012
- Soyka*, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts, 3. Aufl., 2012
- Staudinger/Bearbeiter*, J. von Staudingers Kommentar zum bürgerlichen BGB Gesetzbuch, §§ 134–138, Stand 2021; §§ 139–163 BGB, Stand 2020; §§ 741–764, Stand 2021; §§ 1363–1407, Stand 2017; §§ 1408–1563, Stand 2023; Art. 13–17b EGBGB, Stand 2010
- Stein*, Scheidung – Zugewinn – Steuern, 2023
- Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, 17. Aufl., 2020
- Stresow*, Die richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen, 2006

- Strohal*, Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbständigen, 5. Aufl., 2017
- Troll/Gebel/Jüllicher/Gottschalk*, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz, 67. Aufl., 2023
- Viefhues/Mleczko*, Das neue Unterhaltsrecht, 2. Aufl., 2008
- von Dickhut-Harrach*, Handbuch der Erbfolge-Gestaltung, 2011
- von Oertzen/Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, 3. Aufl., 2019
- Wegmann*, Eheverträge, 2. Aufl., 2002
- Wellenhofer*, Familienrecht, 7. Aufl., 2023
- Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., 2019
- Wever*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 8. Aufl., 2023
- Würzburger Notarhandbuch, Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl., 2021
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 35. Aufl., 2024

Teil 1 Die Ehe des Unternehmers

Einleitung

1



Während **Unternehmen** im deutschen Recht eine vielfältige Regelung, ja nicht zuletzt im europäischen Kontext geradezu eine Überregulierung erfahren, ist dies für die rechtliche Stellung der **Unternehmerinnen und Unternehmer**¹ nicht der Fall. Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich in § 14 BGB auf eine Definition, die den Unternehmer für verbraucherbezogene Gegenstände in einen Gegensatz zum Verbraucher stellt:

§ 14 BGB:

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Ansonsten wird auf die Besonderheiten eines Unternehmers **im Erbrecht und Familienrecht des BGB keine Rücksicht** genommen.

Das ist bedauerlich und führt zu zahlreichen Folgeproblemen, etwa im Bereich des Pflichtteilsrechts oder bei den Scheidungsfolgenansprüchen.

Ganz anders sieht es in unserem **Nachbarland Österreich** aus. Hier nimmt das **österreichische Ehegesetz** in seinen § 82 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 ausdrücklich **auf Unternehmensvermögen Bezug** und ordnet die Herausnahme aus der Aufteilung an bei Berücksichtigung von Verwendungen aus sonstigem Vermögen:

2

Österreichisches Ehegesetz²

§ 82 (1): „Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 81), die ...

3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.“

1 Im Folgenden wird zur leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Alle Darstellungen dieses Buches beziehen sich jedoch geschlechterneutral ebenso auf die Unternehmerin (vgl. BGH v. 13.3.2018 – VI ZR 143/17: kein Anspruch auf weibliche Bezeichnung bei generischem Maskulinum).

2 Zuletzt geändert Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich I 2017 Nr. 59.

§ 91 (2) „Wurde eheliches Gebrauchsvermögen oder wurden eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein solches Unternehmen sonst verwendet, so ist der Wert des Eingebachten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen. Bei der Aufteilung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit jedem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten ehelichen Ersparnisse aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.“

- 3** Im **neuen Erbrecht** werden in **Österreich** nunmehr auch die **Pflichtteilsprobleme von Unternehmern berücksichtigt**. Neben der Möglichkeit einer testamentarisch angeordneten Stundung (§ 766 BGB Öst.) sieht § 767 ausdrücklich die gerichtliche Anordnung einer Stundung vor, wenn ansonsten ein Unternehmen veräußert werden müsste oder sein Fortbestand gefährdet wäre.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

§ 767 (1) „Der Pflichtteilsanspruch ist auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners auch gerichtlich zu stunden, soweit diesen die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn er mangels ausreichenden anderen Vermögens ... ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.“

- 4** Solche **Regelungen fehlen uns in Deutschland schmerzlich**.

Für das **Familienrecht** können die Ehegatten in der Unternehmerehe hingegen durch einen **geeigneten Ehevertrag** selbst eine passende Regelung finden, die einerseits das Unternehmen schont und andererseits auch im Scheidungsfalle Sicherheit gibt.

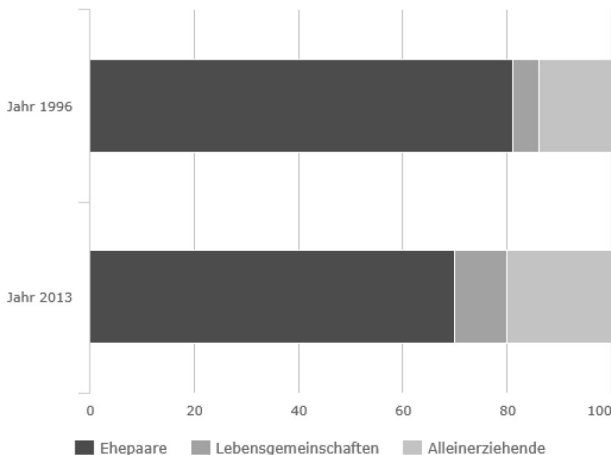
Die nachfolgenden Ausführungen sollen zunächst einmal die rechtliche Situation für die Unternehmer darstellen und sodann vertragliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Wen bei all den Widrigkeiten der Mut zum Heiraten verlässt, dem sei aber als Einstieg die Situation einer „Ehe ohne Trauschein“ geschildert.

§ 1 „Ehe ohne Trauschein“ – Steuern ohne Ende

A. Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Die **Zahl** der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland **nimmt** immer mehr zu.¹ **1**



Dem steht rechtlich die **Nichtregelung** dieses nur schwer fassbaren Phänomens gegenüber. Abgesehen von einigen Sondervorschriften etwa im Mietrecht (§ 563 Abs. 2 S. 4 BGB – Eintrittsrecht in den Mietvertrag) oder im Recht der sozialen Hilfen (vgl. etwa § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II – Bedarfsgemeinschaft für die Grundsicherung) wird die nichteheliche Lebensgemeinschaft rechtlich nicht anerkannt.

Das ist nicht zuletzt darin begründet, dass sich die Partner gerade einem rechtlich verbindlichen Zusammenschluss etwa in der Ehe entziehen. Vorschriften des Eherechts sind nach allgemeiner Ansicht nicht anwendbar.² So besteht **in solchen Verbindungen**:

- **kein Erbrecht**
- **keine Minderung des Pflichtteilsrechts der Kinder**
- **kein Unterhaltsanspruch** (Ausnahme bei gemeinsamen Kindern, § 1615l BGB)
- **kein Zugewinn**, aber möglicherweise Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage oder nach Bereicherungsrecht bei gemeinsamen Investitionen³

¹ Quelle der nachfolgenden Grafik: Spiegel-Online, 20.10.2014; abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/mikrozensus-zahl-der-verheirateten-paare-mit-kind-sinkt-a-998067.html>.

² Grziwotz, in: C. Münch, Familienrecht, § 10 Rn 8.

³ BGH NJW 2011, 2880; Übersicht bei Grziwotz, in: C. Münch, Familienrecht, § 10 Rn 39b mit ausführlicher Rechtsprechungsübersicht.

- 2 Im Februar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier zur neuen Verantwortungsgemeinschaft veröffentlicht.⁴ Danach können sich bis zu 6 Personen bei Vorliegen eines tatsächlichen persönlichen Näheverhältnisses mittels notariell beurkundeter Erklärung zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammenschließen. Neben dieser Grundstufe soll es vier „Ausbaumodule“ geben, mittels derer Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten, das Zusammenleben, die Pflege und Fürsorge und eine Art Zugewinnngemeinschaft geregelt werden können. Das Eckpunktepapier sieht aber ausdrücklich vor, dass **keine steuerlichen und erbrechtlichen Folgen** aus der Verantwortungsgemeinschaft folgen sollen. Damit aber macht die Verantwortungsgemeinschaft in unserem Besprechungszusammenhang keinen Unterschied – außer es würde das Modul Zugewinnngemeinschaft gewählt, was im Unternehmenszusammenhang gerade nicht ratsam wäre. Das entwertet im Übrigen auch sonst dieses Institut. *Grziwotz* spricht daher von einer „**Mogelpackung**“⁵ und aufgrund der out-option von einer „Verantwortungsgemeinschaft mit beschränkter Familienhaftung“, die „von vorneherein zum Scheitern verurteilt“ sei.⁶ *Greiz*⁷ hält die Regelung in den Eckpunkten zur Verantwortungsgemeinschaft für „nicht gelungen“. Einer solchen Gemeinschaft ohne Rechte und Pflichten bedürfe es nicht. *Schwab* gibt zu bedenken, ob mit der neuen Formvorschrift der Abschluss bisheriger Partnerschaftsverträge eingeschränkt werden soll.⁸ Auch *Röthel* ist der Ansicht, es werde der Formalisierung faktischer Lebensgemeinschaften durch Partnerschaftsverträge eine neue Hürde hinzugefügt und es seien negative Folgen auf den richterrechtlich entwickelten Vermögensausgleich zu befürchten.⁹ *Büte* sieht keinen Bedarf für das neue Rechtsinstitut, da es ohnehin keine durchsetzbaren Rechte und Pflichten vorsehe.¹⁰

Aufgrund des vorzeitigen Endes der „Ampel-Koalition“ gelangen viele Reformansätze nicht mehr zur Durchführung. Man wird die weitere Reformentwicklung dann abzuwarten haben.

4 Das Eckpunktepapier des BMJ findet sich in folgendem Dokument: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Verantwortungsgemeinschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Wer sich dem Thema über einen podcast nähern will, dem seien folgende beiden Teile empfohlen: <https://www.famrz.de/famrz-podcast-folge-17-3-verantwortungsgemeinschaft-1-teil.html>; <https://www.famrz.de/famrz-podcast-folge-18-3-verantwortungsgemeinschaft-2-teil.html>.

5 Vgl. auch *Frank* in FamRZ-Newsletter 7/2024: „... ein Rechtsinstitut, das Probleme löst, die niemand hat und gleichzeitig neue Probleme schafft, die ohne sie niemand hätte“.

6 *Grziwotz*, ZRP 2024, 69 f.

7 *Greiz*, FamRB 2024, 208, 214.

8 *Schwab*, FamRZ 2024, 469 f.

9 *Röthel*, NJW 2024, 1925 f.

10 *Büte*, FuR 2024, 406 f.

B. Einkommensteuer

Ganz besonders trifft diese Nichtanerkennung die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Bereich des Steuerrechts. **3**

Für die **Einkommensteuer** hat der BFH wiederholt die **Anwendung des Splittingtarifs nach § 26, 26b EStG abgelehnt**. Einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 6 Abs. 5 GG (Gebot zur Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder) sowie Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) lehnt das Gericht ausdrücklich ab.¹¹

Der Splittingtarif, bei dem die Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und diese wie ein Steuerpflichtiger behandelt werden, kann zu einer jährlichen Einkommensteuerersparnis von bis zu 18.000,- EUR führen, der bei nicht verheirateten Paaren verloren geht.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Noch schlimmer sind die Folgen bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Hier sind die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **in keiner Weise privilegiert**. Sie werden behandelt wie Fremde. **4**

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **kein Erbrecht** besteht. Ein Erbe für den Partner fällt also nur an, wenn dies testamentarisch angeordnet war. Ein solches Testament muss entweder völlig handgeschrieben und unterschrieben sein oder es kann ein notarielles Testament sein.

Hinweis:

Soll ein nichtehelicher Lebenspartner erben oder ein Vermächtnis erhalten, so bedarf es hierzu eines Testamentes.

I. Zuwendungen als Schenkung



Für die steuerliche Betrachtung ist zunächst zu klären, wann eine Zuwendung als Schenkung i.S.d. ErbStG anzusehen ist. **5**

¹¹ BFH/NV 2012, 1125; BFH NJW 2017, 2223 mit Verweis auf BVerfG NJW 2013, 2257 Tz. 83 ff.

Hierzu ist folgendermaßen zu unterscheiden:

Beispiel:

M und F leben zusammen in einer Mietwohnung. Alle Kosten begleicht nach außen F allein, die auch alleinige Wohnungsmieterin ist. M überweist ihr monatlich 800,– EUR als Kostenbeteiligung.

Es handelt sich nicht um eine Schenkung, da M nur die für ihn bei Dritten angefallenen Kosten begleicht.

6 Ein weiteres Beispiel sei aus der Rechtsprechung angeführt:

Beispiel:

M und F sind nicht verheiratet und unternehmen zusammen eine Luxuskreuzfahrt über mehrere Monate. Diese kostet 545.000,– EUR und wird von M alleine bezahlt. Anreise und Kabine kosten dabei 500.000,– EUR, wobei der Preis der Kabine, die bis zu 4 Personen aufnehmen kann unabhängig davon ist, mit wie vielen Personen sie belegt ist. Der Rest wird für Zusatzausgaben veranschlagt. M hatte für die Zusatzausgaben und die Reisekosten der F eine Schenkungsteuererklärung abgegeben.

Das Finanzamt hatte auch für die Kabinenkosten eine Schenkung angenommen und dementsprechende Bescheide erlassen. Das FG Hamburg¹² hat hingegen eine Schenkung verneint, da kein eigenes Forderungsrecht der F gegenüber dem Reiseveranstalter bestanden habe – lediglich Reisebegleitung – und ein Wertersatzanspruch des M nicht gegeben sei, da F sich sonst diese Reise nicht geleistet hätte. Der BFH¹³ hat den Steuerbescheid für zu unbestimmt gehalten, hält hingegen die „Kabinenzuwendung“ als Schenkung für möglich. Der BFH regt aber an, dann auch zu untersuchen, ob eine Steuerfreiheit als Unterhaltsleistung oder Gelegenheitsgeschenk nach § 13 Abs. 1 Nr. 12 oder Nr. 14 ErbStG in Betracht kommt. Der Fall bleibt also ungeklärt, wird aber in den Kommentierungen für schenkungsteuerfrei gehalten.¹⁴

7 *Beispiel:*

F gehört ein Haus, das mit erheblichem Aufwand modernisiert wird. Hierzu nehmen die Lebensgefährten M und F als Gesamtschuldner einen Kredit auf. Die Verzinsung und Tilgung dieses Kredites übernimmt M zur Hälfte.

¹² FG Hamburg EFG 2018, 1559.

¹³ BFH ZEV 2021, 333.

¹⁴ Suabedissen, ErbR 2021, 499 f.

Hierin liegt noch keine Schenkung, denn nach dem Gesetz steht einem Gesamtschuldner, der auf die Gesamtschuld zahlt, ein Ausgleichsanspruch zu, § 426 Abs. 2 BGB.¹⁵ Erst wenn M auf diesen Anspruch verzichtet, liegt eine Schenkung vor.

Beispiel:

8

F gehört ein Haus, in dem die Lebensgefährten M und F zusammen leben. M zahlt für die Mitbenutzung des Hauses an F einen Betrag von 600,– EUR monatlich. Steuerlich wird dies allenfalls anerkannt, wenn M von F eine separate Wohnung im Anwesen gemietet hat.

Wenn M und F aber die Räume gemeinsam bewohnen, ist das typische Mietvertragsbild gestört und man wird nicht von einer Miete, sondern von einer unentgeltlichen, schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung ausgehen müssen. Der Mietvertrag wird steuerlich nicht anerkannt.¹⁶ Wenn Verluste geltend gemacht werden, ist nach Ansicht der Finanzgerichte der Bereich der Steuerhinterziehung erreicht. Wenn der Mietvertrag aber nicht zugrunde gelegt wird, dann sind die monatlichen 600,– EUR als unentgeltliche schenkungsteuerpflichtige Zuwendung zu werten.

Beispiel – Rechtsprechungsbeispiel

9

M¹⁷ teilt einen Sparbrief in Höhe von 50.000,– EUR auf und überträgt eine Hälfte von 25.000,– EUR auf seine Lebensgefährtin F. Nach der Trennung verlangt er die Summe zurück.

Der BGH hat entschieden, dass es sich nicht um eine frei disponible Schenkung handelt, sondern um eine unbenannte Zuwendung zur Alterssicherung, für die mit der Trennung die Geschäftsgrundlage weggefallen ist, so dass der Rückzahlungsanspruch begründet war. Unabhängig von dieser zivilrechtlichen Einordnung sieht jedoch die Steuer in der Übertragung des Sparbriefes eine unentgeltliche und damit schenkungsteuerpflichtige Zuwendung.

Die letztere Entscheidung und die Rechtsprechungswende seit 2008, die nunmehr auch im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinschaftsbezogene Zuwendungen anerkennt, die bei einer Trennung zu Ansprüchen führen,¹⁸ können gegen eine Schenkung ins Feld geführt werden.

¹⁵ *Jeep*, NZFam 2014, 293.

¹⁶ BFH DStR 1991, 212, hierzu *Grube*, DStR 1991, 2997; FG Baden-Württemberg BeckRS 2011, 96807 in der Revision gehalten von BFH NWB 2015, 2482; vgl. *Grziwotz*, NZFam 2015, 543 ff.

¹⁷ Beispiel nach BGH ZEV 2014, 620.

¹⁸ Hierzu etwa *Campbell*, NJW-Spezial 2015, 68.

Wenn nach dieser Abgrenzung eine Schenkung vorliegt, so ergeben sich erhebliche steuerliche Unterschiede daraus, ob Schenker(in) und Beschenkte(r) verheiratet sind oder nicht.

II. Steuerliche Unterschiede

10

Beispiel:

Nach einem erfüllten Leben in Zweisamkeit verstirbt M und hinterlässt

a) seiner Witwe F

Alternative b) seiner Lebensgefährtin LF

einen Nachlass mit einem Steuerwert von 1.000.000,- EUR.

Der steuerliche Belastungsvergleich ergibt eine sehr viel höhere Erbschaftsteuer bei Lebenspartnern:

	a) Ehegatte	b) Nichtehelicher Lebensgefährte
Steuerpflichtiger Erwerb	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR
Steuerklasse	I	III
Freibetrag	500.000,- EUR	20.000,- EUR
Versorgungsfreibetrag Voraussetzungen: § 17 ErbStG	256.000,- EUR	0,- EUR
Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug Freibetrag	244.000,- EUR	980.000,- EUR
Steuersatz	11 %	30 %
Steuer	26.840,- EUR	294.000,- EUR

Im Ergebnis fällt auf ein Erbe von 1 Mio. EUR für den nichtehelichen Lebensgefährten **mehr als die zehnfache Steuer** an, die einen Ehegatten träfe. Die Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** werden hingegen heute den **Ehegatten** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer völlig gleichgestellt. Ihre Bedeutung wird aber nun nach Einführung der „Ehe für alle“ ohnehin deutlich zurückgehen.¹⁹

11

Heiratet jemand **nicht**, weil ihm die ehelichen Ansprüche, insbesondere die Scheidungsfolgenansprüche, zu schwerwiegend sind, so **verliert er steuerliche Privilegien in erheblichem Umfang**. Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an den nichtehelichen Lebensgefährten sollten dann tunlichst vermieden werden.

¹⁹ BGBl 2017 I, 2787.

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

A. Vorbemerkung



In diesem Kapitel sollen sozusagen vor die Klammer gezogen die wichtigsten rechtlichen Folgen einer Eheschließung dargestellt werden. Denn das einfache „Ja“ vor dem Standesamt löst auf vielen Gebieten Rechtsfolgen aus.

1

B. Güterrecht



Mit der standesamtlichen Hochzeit begründen die Ehegatten den Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft**, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren (§ 1363 BGB).

2

Vereinfacht gesagt wird **von diesem Tag** an der **Vermögenszuwachs** eines jeden Ehegatten **gemessen** und bei Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod **bilanziert**. Derjenige Ehegatte, der dann den höheren Zugewinn hat, muss dem anderen die Hälfte der Differenz **ausgleichen**, so dass nach Durchführung des Zugewinnausgleichs beide Ehegatten gleichgestellt sind. Dieser Ausgleich ist in voller Höhe mit der Scheidung fällig und stellt hohe Anforderungen an die beim Unternehmer oftmals angespannte Liquidität.

Für Details der Berechnung sei auf nachfolgenden § 5 verwiesen. Folgendes Beispiel mag die güterrechtlichen Wirkungen verdeutlichen:

3

Beispiel:

Unternehmer Ulf Uniglobal hat jahrelang grübelnd über einem neuen Computerprogramm verbracht. Da er während dieser Zeit nicht dazu kam, sich etwas zu kochen oder seine Wäsche zu reinigen, nahm ihm seine Freundin Ute Unverzagt all dies ab. Die zwei armen Schlucker heirateten quasi zwischen einigen Probeläufen der ausgetüftelten Programme. Kurz danach begründete Ulf ein Startup und entwickelte sein Programm zur Serienreife. Nach zwei Jahrzehnten, in denen Ute über eine Schar fleißiger Helfer gebot, war das Programm Marktführer und Ulf 12 Millionen schwer. Seine Ute aber wandte sich von ihm ab und dem Golflehrer Hans Handicap zu. Als sie die Scheidung beantragt, wachte Ulf zum ersten Mal aus seinem Computerwelttraum auf. Für die Zahlung von 6 Millionen Zugewinn war er nämlich nicht liquide genug. Da Ute auf ihrem Recht bestand, musste die Firma verkauft werden, um den in einer Summe sofort fälligen Zugewinn zu bezahlen. Ulfs Lebenstraum war ausgeträumt.

Unternehmen werden beim Zugewinn zu wahren Verkehrswerten bewertet. Sie weisen oft nur geringe Liquidität auf und müssen dann in einem Scheidungsfall verkauft werden, um den Zugewinn zu finanzieren.

- 4 Alternativen zu dem Beispielsgeschehen gibt es viele. Insbesondere wäre ein rechtzeitiger Ehevertrag ratsam gewesen, in dem etwa der Zugewinn begrenzt oder nur auf das außerbetriebliche Vermögen bezogen worden wäre.

C. Unterhaltsrecht

- 5  Eine weitere wichtige Folge der Eheschließung ist das Entstehen einer Unterhaltspflicht.¹

Mit der Heirat sind die Ehegatten zunächst zum **Familienunterhalt** nach § 1360 BGB verpflichtet. Es handelt sich um eine zwingende Beitragsverpflichtung, für die jeder Ehegatte seine Arbeitskraft und sein Vermögen einzusetzen hat, um die Kosten für Wohnung, Nahrung, Kleidung sowie medizinische und kulturelle Bedürfnisse zu decken.

Hinweis

Zum Familienunterhalt gehört nicht die Pflicht, ein Eigenheim für die Familie zu schaffen.²

- 6 Nach einer Trennung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung von **Trennungsunterhalt**, der durch eine Geldrente zu erbringen ist, § 1361 BGB. Der Trennungsunterhalt ist ebenfalls unabdingbar.
- 7 Mit der Rechtskraft der Scheidung entstehen dann ggf. Ansprüche auf **Unterhalt nach Scheidung** gemäß §§ 1569 ff. BGB. Dessen Programmsatz betont den Grundsatz der Eigenverantwortung und stellt klar, dass Unterhalt nur bei Vorliegen einer der nachfolgenden Unterhaltstatbestände verlangt werden kann.

Das Unterhaltsrecht ist im Jahre 2008 **grundlegend reformiert** worden, so dass eine deutliche Verringerung von Unterhaltsansprüchen die Folge war, leider aber auch eine völlige Individualisierung, so dass es ganz schwierig ist, Unterhaltsdauer und -höhe vorherzusagen.

- 8 Im Unternehmensbereich sind Unterhaltsfragen deshalb so schwierig, weil es zum einen gilt, zunächst das Einkommen des Unterhaltspflichtigen festzustellen, und hierzu **umfangreiche Auskunftspflichten** bestehen. Zum anderen ist die Unterhaltshöhe **nicht** durch eine **feste Obergrenze** bestimmt. Sie berechnet sich aus einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und bei gehobenen Einkommensverhältnissen konkret nach dem in der Ehe gepflegten Lebensstandard.

1 → § 9 Rdn 1 ff.

2 So schon BGH NJW 1966, 2401.